



G E M E I N D E  
W O L L E R A U



**Gemeindeversammlung 3.4.2019**

**Rechnung**

2018

# Sachgeschäft

Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019



**Reiner Gfeller**

Gemeinderat  
Ressort Tiefbau/Umwelt

## Reglement über die Siedlungsentwässerung – Anpassung Abwasserreglement

### In Kürze

- Das Abwasserreglement der Gemeinde Wollerau soll nach 15 Jahren aktualisiert werden. Basis bildet weiterhin das Musterreglement des Kantons Schwyz (Stand 2016).
- Das Reglement wurde vom Umweltdepartement des Kantons Schwyz geprüft; der Preisüberwacher wurde angehört.
- Wesentliche Änderungen hat die Gebührengestaltung erfahren. Die Grundgebühr setzt sich neu aus einem Beitrag pro Liegenschaft und zusätzlich pro Wohneinheit zusammen. Im Gegenzug wird die Verbrauchsgebühr von Fr. 2.25 pro m<sup>3</sup> auf Fr. 1.80 pro m<sup>3</sup> gesenkt. Die Kosten für den Durchschnittshaushalt werden trotz veränderter Gebührengestaltung nicht wesentlich höher als bisher ausfallen.

### Ausgangslage

Das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) für die Gemeinde Wollerau wurde an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 angenommen und am 14. Januar 2003 vom Regierungsrat genehmigt. Nach 15 Jahren drängt sich eine Aktualisierung des Reglements an die heutigen Gegebenheiten und Vorschriften auf. Das heutige Reglement erlaubt es dem Gemeinderat nicht, auf technische Entwicklungen und vor allem auf die veränderte Situation bei der Finanzierung des Abwassersystems und der Abwasserentsorgung adäquat reagieren zu können. Des Weiteren ist die Finanzkompetenz des Gemeinderats für eine Gebührenerhöhung ausgeschöpft. Mit dem vorliegenden Reglement soll deshalb eine zeitgerechte Gebührengestaltung eingeführt werden. Die neue Gebührenstruktur wird dem Verursacherprinzip gerecht, deckt die laufenden Fixkosten mehrheitlich durch die Grundgebühr und berücksichtigt die Kosten der Regenwasserableitung. Das neue Reglement lehnt sich – wie bereits das bisherige – stark an das vom Kanton Schwyz zur Verfügung gestellte Musterreglement (letzte Revision Mai 2016) an.

### Vorprüfung durch das kantonale Umweltdepartement und Anhörung des Preisüberwachers

Das Reglement wurde dem Umweltdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung eingereicht. Hinweise und Anpassungsvorschläge wurden aufgenommen und umgesetzt.

Die Anhörung beim Preisüberwacher gemäss Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20, PüG) ist ebenfalls erfolgt. Dessen Empfehlungen und Hinweise bezüglich Gebührengestaltung sind weitgehend aufgenommen worden. Keine Berücksichtigung fand einzig die Empfehlung, die geplanten Anschlussgebühren generell 20% tiefer anzusetzen und im Gegenzug eine zusätzliche Anschlussgebühr für die versiegelte Fläche, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, zu erheben. Aufwand und Nutzen einer zusätzlichen separaten Regenwasseranschlussgebühr stehen nach Ansicht des Gemeinderates in keinem Verhältnis. Es bleibt der Hinweis, dass die Anschlussgebühren im Zusammenhang mit der Einleitung von Regenwasser neu in Art. 26 Abs. 3 geregelt werden. Die Regelung entspricht dem kantonalen Musterreglement und ist im Sinne der Empfehlung des Preisüberwachers.

## Was ist neu?

Das sind die wichtigsten Änderungen gegenüber dem aktuellen Reglement:

- **Rechtsgrundlage für die Anschlusspflicht bestehender Gebäude**  
Mit Art. 10 Abs. 4 steht dem Gemeinderat eine Rechtsgrundlage für die getrennte Anschlusspflicht von bestehenden, im Trennsystem erstellten Gebäuden zur Verfügung. Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Kanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude, die bereits bis zur Parzellengrenze im Trennsystem ableiten, getrennt anzuschliessen, sind die Eigentümer verpflichtet, den Anschluss vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Gebäude, die im Mischsystem ableiten. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen der Anschlusspflicht verfügen, sofern die Wirtschaftlichkeit oder die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist.
- **Erschliessungsbeitrag für Neueinzonungen**  
Mit Art. 24 Abs. 1 lit. a und Art. 25 wird nebst der Anschlussgebühr ein Erschliessungsbeitrag für Neueinzonungen eingeführt. Damit werden die zusätzlichen Erschliessungskosten verursachergerecht abgesichert.
- **Neue Gestaltung der Grundgebühr**  
An Stelle einer zusätzlichen Regenwasserbenutzungsgebühr wird in den Art. 28 und 29 die Grundgebühr gesplittet: Pro Liegenschaft als Anteil Regenwassergebühr und, verursachergerecht nach Grösse gestaffelt, zusätzlich pro Wohneinheit. Die Grundgebühr wird, ihrem Sinn entsprechend, auch bei allenfalls leerstehenden Einheiten erhoben.

## Wie sieht die Gebührenstruktur künftig aus?

Das neue Reglement kennt folgende Gebührenarten (Art. 24–29 neues Reglement)

- **Anschlussgebühren** (einmalig) für bestehende und neue Bauten  
Die Systematik wurde nicht geändert. Die Anschlussgebühren wurden betragsmässig teils angepasst. Neu besteht zudem die Möglichkeit der Ermässigung bei Nichteinleitung von unverschmutztem Meteorwasser.
- **Benutzungsgebühren**  
Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.  
Die **Grundgebühr** besteht neu aus

Gebühr pro Liegenschaft (Anteil Niederschlagswassergebühr)	Fr. 50.00
Gebühr pro Wohneinheit	
Bis 2.5 Zimmer	Fr. 50.00
3.0 – 4.5 Zimmer	Fr. 75.00
Über 4.5 Zimmer	Fr. 100.00

  
Die **Verbrauchsgebühr** beträgt neu Fr. 1.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug.  
Liegenschaften ohne Wasserzähler bezahlen einen Pauschalpreis, der auf kantonalen Verbrauchsannahmen beruht.
- **Erschliessungsbeitrag**  
Für neu erschlossenes Bauland erhebt die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag von Fr. 10.–/m<sup>2</sup>.

Mit den Benutzungsgebühren sind die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der ARA zu decken (Art. 28 Abs. 1). Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an und diese werden als Fixkosten bezeichnet. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell bis 50 Prozent der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Die Fixkosten sollten grossmehrheitlich durch die Grundgebühr abgedeckt werden. In der vorgesehenen Gebührenstruktur werden zirka 30 Prozent der laufenden Kosten von Fr. 1.2 Mio. (Stand 2018) durch die Grundgebühr abgedeckt.

## Das Reglement im Vergleich

Auf Grund der Synopse kann man die Differenzen im Reglement einfach nachvollziehen.

Alt	Neu
<b>I. Allgemeines</b>	
<p><b>Art. 1 Gemeindeaufgaben</b></p> <p>1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.</p> <p>2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p>	<p><b>Art. 1 Gemeindeaufgaben</b></p> <p>1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.</p>
<p><b>Art. 2 Generelle Entwässerungsplanung</b></p> <p>1 Der Gemeinderat erarbeitet den Entwurf eines generellen Entwässerungsplans (GEP). Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, wobei sich dazu jedermann schriftlich äussern kann.</p> <p>2 Die Tiefbau- und Verkehrskommission prüft die Eingaben und der Gemeinderat erlässt den GEP, der dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.</p> <p>3 Der GEP bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich der Abwasserentsorgung. Er unterliegt der Volksabstimmung.</p>	<p><b>Art. 2 Genereller Entwässerungsplan</b></p> <p>1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.</p> <p>2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.</p> <p>3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.</p>
<p><b>Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen</b></p> <p>1 Alle Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstücksanschlussleitungen, gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 6 als privat ausgeschieden werden.</p> <p>2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.</p> <p>3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.</p>	<p><b>Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen</b></p> <p>1 Alle Abwasseranlagen, mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstücksanschlussleitungen, gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.</p> <p>2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.</p> <p>3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Ausbauprogramm gestützt auf dem Erschliessungsplan, welcher durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.</p>
<p><b>Art. 4 Finanzierung</b> (neu Art. 8)</p> <p>1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer</li> <li>b) Beiträge der Gemeinde</li> <li>c) allfällige Subventionen von Bund und Kanton</li> </ul> <p>2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.</p>	
	<p><b>Art. 4 Private Abwasseranlagen</b> (alt Art. 6)</p> <p>1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.</p>

	<p>2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;</li> <li>b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;</li> <li>c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.</li> </ul> <p>3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.</p>
<p><b>Art. 5 Vorzeitige Erstellung</b></p> <p>1 Bauwillige Grundeigentümer können mit der Gemeinde die vorzeitige Erstellung von öffentlichen Kanälen vereinbaren. Sie erfolgt diesfalls durch die Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht, sobald die Finanzierung gesichert ist.</p> <p>2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die Interessierten die fehlende Finanzierung zusichern. Bedingungen, Zahlungsmodus und Höhe der Rückzahlungen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde vertraglich zu regeln.</p> <p>3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben unverändert.</p>	<p><b>Art. 5 Vorzeitige Erstellung</b></p> <p>1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.</p> <p>2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.</p> <p>3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 6 Private Abwasseranlagen</b></p> <p>1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind mit Gemeinderatsbeschluss oder im Nutzungsplanverfahren zu bezeichnen.</p> <p>2 Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erschliessung von abgelegenen kleineren Bauzonen oder Ferienhauszonen.</li> <li>b) Bestehende Abwasseranlagen, die rechtmässig privat erstellt wurden.</li> <li>c) Abwasseranlagen für Gebäude ausserhalb der Bauzone.</li> </ul> <p>3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Genehmigung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.</p>	
<p><b>Art. 7 Übernahme privater Kanalisationen</b></p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der Eigentümer privater Abwasseranlagen als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:</p>	<p><b>Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die</p>

<p>a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten</p> <p>b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist</p> <p>c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.</p> <p>Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird geleistet für öffentliche Kanäle, die nach Art. 5 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden (analog § 39 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes).</p>	<p>zu übernehmende Leitung:</p> <p>a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;</p> <p>b) bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichen Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;</p> <p>c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt wird.</p>
<p><b>Art. 8 Aufsicht über die Abwasseranlagen</b></p> <p>1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.</p> <p>2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m<sup>2</sup> einen Kataster.</p> <p>3 Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach ergebnisloser Ermahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vorkehren.</p>	<p><b>Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen</b></p> <p>1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.</p> <p>2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m<sup>2</sup> ein Verzeichnis.</p> <p>3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vornehmen lassen.</p>
	<p><b>Art. 8 Finanzierung</b> (alt Art. 4)</p> <p>1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:</p> <p>a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;</p> <p>b) Beiträge der Gemeinde;</p> <p>c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.</p> <p>2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.</p> <p>3 An die Projektierungs und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20% leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.</p>

II. Anschluss von Abwasser	II. Der Umgang mit Abwasser
<p><b>Art. 9 Anschlusspflicht</b> (neu Art. 11)  Im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser systemgerecht abgeleitet und in der Regel an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>	
<p><b>Art. 10 Ausnahmen im Kanalisationsbereich</b>  Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:</p> <p>a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.</p> <p>b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden können.</p>	
	<p><b>Art. 9 Definition von Abwasser</b></p> <p>1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.</p> <p>2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.</p> <p>3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.</p>
	<p><b>Art. 10 Entwässerungssystem</b></p> <p>1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.</p> <p>2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.</p> <p>3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Niederschlagswasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.</p> <p>4 Bestehende Liegenschaften, die bereits über ein Trennsystem verfügen, aber am Mischwasserkanal angeschlossen sind und mit dem Neubau eines öffentlichen oder privaten Kanals die Möglichkeit erhalten, sich neu dem Trennsystem anzuschliessen, sind spätestens innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Kanalanlage entsprechend anzuschliessen. Der</p>

	<p>Gemeinderat kann über Ausnahmen der Anschlusspflicht verfügen, sofern die Wirtschaftlichkeit oder die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist.</p>
<p><b>Art. 11 Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem</b></p> <p>1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem.</p> <p>2 Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude getrennt abzuleiten.</p> <p>3 Im Trennsystem wird Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet. Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die Kapazität der Anlagen ausreicht und nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wassererschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.</p> <p>4 Im Mischsystem wird Regen- und Schmutzwasser unabhängig vom Verschmutzungsgrad im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Meteorwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten.</p> <p>5 Stetig anfallendes, unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellwasser usw.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.</p> <p>6 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Versickerung des Regenwassers von relativ sauberen Strassen und Plätzen hat in der Regel oberflächlich oder verteilt über den Rand möglichst in eine belebte Bodenschicht zu erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser dürfen nur unter Beachtung der kantonalen Richtlinien über die Versickerung erstellt werden. Dachwasser ist wo möglich zu versickern. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen, inkl. Zuströmbereiche.</p> <p>7 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, sofern diese nach GEP nicht allgemein vorgesehen sind.</p>	<p><b>Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser</b></p> <p>1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.</p> <p>2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:</p> <p>a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.</p> <p>b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.</p>
<p><b>Art. 12 Einleitung schädlicher Abwässer</b> (neu Art. 14)</p> <p>1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder den Bestand, Betrieb und Unterhalt der Kanalisation und Kläranlage</p>	

<p>noch die Gewässer beeinträchtigt. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.</p> <p>2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gase und Dämpfe, über 60°C warmes Abwasser in grösseren Mengen.</li> <li>b) Giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe.</li> <li>c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen.</li> <li>d) Feste Stoffe wie Sand, Katzenstreu, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien usw.</li> <li>e) Flüssige und breiige Stoffe wie Oel, Benzin, Farbreste, Zementwasser, Verdünnern und dergleichen.</li> <li>f) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.</li> </ul> <p>3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>4 Der Verursacher haftet für den verursachten Schaden.</p>	
	<p><b>Art. 12 Unverschmutztes Abwasser</b></p> <p>1 Unverschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien.</p> <p>2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser usw.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p> <p>3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksamts, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.</p>
	<p><b>Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser</b></p> <p>1 Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen</p>

	<p>Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wassererschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.</p> <p>2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern.</p>
	<p><b>Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer</b></p> <p>1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GSchV.</p> <p>2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;</li> <li>b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;</li> <li>c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;</li> <li>d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;</li> <li>e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;</li> <li>f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.</li> </ul> <p>3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.</p>
<p><b>Art. 13 Industrielle und gewerbliche Abwässer</b></p> <p>1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben, welche nicht Art. 12, Abs. 1 dieses Reglements entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.</p> <p>2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p>	<p><b>Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer</b></p> <p>1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV.</p> <p>2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p>

<p>3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.</p> <p>4 Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Missstände einstellen.</p>	<p>3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.</p> <p>4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.</p>
<p><b>Art. 14 Oel- und Fettabscheider</b></p> <p>1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Oelabscheider über Schlammsammler an die ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.</p> <p>2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.</p> <p>3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind geeignete Fettabscheider sowie weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.</p>	<p><b>Art. 16 Öl- und Fettabscheider</b></p> <p>1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.</p> <p>2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.</p> <p>3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.</p>
<p><b>Art. 15 Einzelreinigungsanlagen</b></p> <p>1 Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind und wie das Abwasser zu beseitigen ist.</p> <p>2 Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.</p> <p>3 Die Erstellung und die Änderung einer privaten Anlage, deren Abwässer in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p>	<p><b>Art. 17 Einzelreinigungsanlagen</b></p> <p>1 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest, wie das Abwasser zu beseitigen ist.</p> <p>2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden.</p> <p>3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p> <p>4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.</p> <p>5 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der</p>

	<p>notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.</p>
<p><b>Art. 16 Anschluss an die zentrale ARA</b></p> <p>1 Mit dem Anschluss an die zentrale ARA sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.</p> <p>2 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen, Geruchsverschlüsse und Abwasserpumpen bei zu tief liegenden Anschlüssen.</p>	
<p><b>Art. 17 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte</b></p> <p>1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden.</p> <p>2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Anschlüsse zwischen den Schächten bewilligen. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.</p> <p>3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.</p> <p>4 Die Kosten der Anpassung von privaten Anschlüssen infolge Bau eines öffentlichen Kanals sind von den Grundeigentümern zu tragen.</p> <p>5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Durchleitungsentschädigung zu leisten. Der frühere Zustand an der Oberfläche ist wiederherzustellen.</p> <p>6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.</p> <p>7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern die Kapazität genügt und dem</p>	<p><b>Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte</b></p> <p>1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.</p> <p>2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation gem. SN 592 000 erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.</p> <p>3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.</p> <p>4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.</p> <p>5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wiederhergestellt werden.</p> <p>6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.</p>

<p>Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Er bestimmt in sinngemässer Anwendung der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen, welche Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisation zu leisten ist, sofern sich die beteiligten Grundeigentümer nicht selbst einigen können. Die Kosten dieses Verfahrens tragen die Beteiligten.</p>	<p>7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.</p>
<p><b>Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften</b></p> <p>1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.</p> <p>2 Alle privaten Abwasseranlagen, Jauchegruben, gewerblichen und industriellen Abwasservorbehandlungen müssen durch die Eigentümer stets überwacht, geprüft und sachgemäss bedient werden.</p> <p>3 Schlamm-sammler, Fett- und Oelabscheider sind nach Bedarf zu warten und zu entleeren. Das Abscheidegut ist fachgerecht zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden (Wartung und Entsorgung nach VSA-Norm 592000-1990).</p> <p>4 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.</p> <p>5 Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu überprüfen und zu unterhalten.</p>	<p><b>Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften</b></p> <p>1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.</p> <p>2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:</p> <p>a) Die Gemeinde entleert und reinigt auf Kosten der Inhaber die Einzelreinigungsanlagen jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhalts. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.</p> <p>b) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entfernen.</p> <p>c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.</p> <p>d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.</p> <p>e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.</p> <p>f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.</p>
<p><b>III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</b></p>	
<p><b>Art. 19 Bewilligungsgesuch</b></p> <p>1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerung ist rechtzeitig die notwendige Bewilligung des Gemeinderates nach dessen Vorschriften einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller,</p>	<p><b>Art. 20 Bewilligungsgesuch</b></p> <p>1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.</p> <p>2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne</p>

<p>Eigentümer und Projektverfasser unterzeichnete Pläne 3-fach beizulegen, und zwar:</p> <p>a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen.</p> <p>b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Normen zu erstellen.</p> <p>c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden.</p> <p>d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von möglichen Abscheidern oder Reinigungsanlagen.</p>	<p>beizulegen, und zwar:</p> <p>a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;</p> <p>b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien 12,13 zu erstellen;</p> <p>c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;</p> <p>d) Zustandserhebung der bestehenden Kanalisationsleitung in der Bauparzelle bis zum öffentlichen Netz bzw. bis zum Anschlusspunkt;</p> <p>e) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.</p>
<p><b>Art. 20 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen</b></p> <p>1 Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>2 Nach Bauvollendung sind dem Gemeinderat bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.</p> <p>3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anzuordnen.</p> <p>4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.</p>	<p><b>Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen</b></p> <p>1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind freizulegen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanalfernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p>2 Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.</p> <p>3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.</p> <p>4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.</p>
<p><b>Art. 21 Bewilligungsgebühr</b></p> <p>Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat Gebühren im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung. Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.</p>	<p><b>Art. 22 Bewilligungsgebühr</b></p> <p>1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.</p> <p>2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.</p>

	<p><b>Art. 23 Sicherstellung</b></p> <p>1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.</p> <p>2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.</p>
<p><b>IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen</b></p>	
<p><b>Art. 22 Grundsätze</b></p> <p>1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlage</p> <p>a) Anschlussgebühren b) jährliche Benützungsgebühren</p> <p>2 Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.</p> <p>3 Die Gebühren decken die Aufwendungen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen, den Verwaltungsaufwand, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie allfällige weitere Kosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.</p> <p>4 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei Handänderung eines Grundstückes geht die Gebührenpflicht unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) des bisherigen Eigentümers auf den Erwerber über.</p> <p>5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden gestundete und geschuldete Gebühren zu einem Zinsfuss belastet (1. Hypothek KBS + 1%, Stand 1. Januar des laufenden Jahres).</p> <p>6 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.</p> <p>7 Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2002 und werden jährlich automatisch angepasst.</p>	<p><b>Art. 24 Grundsätze</b></p> <p>1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:</p> <p>a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag, b) eine einmalige Anschlussgebühr, c) wiederkehrende Benützungsgebühren.</p> <p>Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebühreanpassungen sind zu publizieren.</p> <p>4 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.</p> <p>5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten +1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).</p> <p>6 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.</p>

<p><b>Art. 23 Gebührentarif</b></p> <p>1 Die Sockelbeträge, Anschlussgebühren und jährliche Benützungsgebühren, sind im Anhang festgelegt.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbeträgen Auf- und Abschläge von max. 50% beschliessen.</p> <p>3 Die jeweils geltenden Abwassergebühren sind zu publizieren.</p>	
	<p><b>Art. 25 Erschliessungsbeitrag</b></p> <p>1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.</p> <p>2 Der Erschliessungsbeitrag beträgt <b>Fr. 10.00/m<sup>2</sup></b> (Landesindex für Konsumentenpreise Stand 1/2019) für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan.</p> <p>3 Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.</p> <p>5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.</p>
<p><b>A. Anschlussgebühr (Anhang)</b></p> <p>1. Für den Anschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Kläranlage hat der Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten:</p> <p>a) Neubauten pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA-Norm Nr. 416</p> <p>Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup> Wohnbauten Fr. 15.00</p> <p>Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten Fr. 9.00</p> <p>Lagerhallen Fr. 4.50</p> <p>b) Altbauten, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatten und über eigene Anlagen</p>	<p><b>Art. 26 Anschlussgebühren (einmalig) für bestehende und neue Bauten</b></p> <p>1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.</p> <p>a) Neubauten pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA-Norm Nr. 416:</p> <p>Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup> Wohnbauten <b>Fr. 15.00</b></p> <p>Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten <b>Fr. 9.00</b></p> <p>Lagerhallen <b>Fr. 4.50</b></p> <p>b) Bestehende Bauten, welche bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatten und über eigene</p>

<p>der Abwasserbeseitigung verfügten Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup> Wohnbauten Fr. 7.50</p> <p>Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten Fr. 6.00</p> <p>Lagerhallen Fr. 4.50</p> <p>c) Aussen- und nicht überdachte Anlagen mit Anschluss an die ARA Kanalisationsbeitrag pro m<sup>2</sup> Fr. 7.50</p> <p>2. Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie beim Um- und Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Das früher bezahlte Gebäudevolumen ist in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.</p> <p>3. Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des An- schlusses an die öffentliche Kanalisation fällig. Bei Neu- und Umbauten ist die Gebühr nach Projekt zu berechnen und wird mit der Baubewilligung erhoben. Nach Projektänderungen erfolgt eine Neuberechnung.</p> <p>4. Grundstücke, welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundeigentümers zu einem leistungsfähigen Vorflut- er abgeleitet werden, haben Anrecht auf eine Gebüh- renreduktion, welche vom Gemeinderat festgelegt wird. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist diese Redukti- on der Kanalisations-Anschlussbeiträge nachzuzahlen.</p> <p>5. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berück- sichtigung der Art und Menge des Abwassers bis 50% erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.</p> <p>6. Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrich- ten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.</p>	<p>Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügten: Kanalisationsbeitrag pro m<sup>3</sup> Wohnbauten <b>Fr. 9.00</b></p> <p>Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten <b>Fr. 9.00</b></p> <p>Lagerhallen <b>Fr. 4.50</b></p> <p>c) Aussen- und nicht überdachte Anlagen mit Anschluss an die ARA Kanalisationsbeitrag pro m<sup>2</sup> <b>Fr. 7.50</b></p> <p>2 Die voraussichtlichen Beträge sind innert 60 Tagen nach Erhalt der Baufreigabe zu bezahlen. Nach Projekt- änderungen erfolgt eine Neuberechnung.</p> <p>3 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauber- wasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20% ermässigt werden.</p> <p>4 Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrich- ten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.</p> <p>5 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berück- sichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermäs- sigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.</p>
	<p><b>Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau</b></p> <p>Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Be- nützung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entspre- chende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>B. Benützungsgebühr (Anhang)</b></p> <p>1. Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Er- neuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation</p>	<p><b>Art. 28 Benützungsgebühren</b> (jährlich wiederkehrend)</p> <p>1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneue- rungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentü- mer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation</p>

angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgt wird, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.

2. Die Benützungsgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Selbstkosten zu decken.

a) Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit

Fr. 50.00

b) Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup>

Fr. 2.25

3. Die Benützungsgebühr berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch, massgebend für die Höhe des Verbrauches sind die Ablesungen der Wasserversorgung. Liegenschaften mit eigener Wasser- oder Brauchwasserversorgung sowie Liegenschaften, die über keine Wasseruhr verfügen, schätzt die Kommission entsprechend ähnlichen Liegenschaften ein. Sie kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen. Der Gemeinderat hat für Verbraucher ohne Wasserzähler eine Gebühr von Fr. 71.90 pro Bewohnergleichwerten festgesetzt.

4. Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Die Gebühren werden entsprechend ähnlichen Liegenschaften geschätzt.

5. Für besonders schwer zu reinigende resp. extrem verschmutzte Abwässer ist die Benützungsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

6. Sofern bei einer Nutzung weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnerei, Sportanlage). Der erforderliche Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

7. Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

8. Öffentliche Plätze und Strassen mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> haben eine Pauschale zu entrichten (§32 Abs. 4 KVGSchG). Pauschalbeiträge von Privatstrassen mit Flächenanteilen von weniger als 250 m<sup>2</sup> pro Miteigentümer werden nicht in Rechnung gestellt.

Pauschale pro m<sup>2</sup> Fr. –.20

angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.

2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.

a) Die jährliche Grundgebühr setzt sich als Gebühr pro Liegenschaft (Anteil Niederschlagswassergebühr) und Gebühr pro Wohneinheit zusammen.

Grundgebühr pro Liegenschaft: **Fr. 50.00**

Grundgebühr pro Wohneinheit:

Bis 2.5 Zimmer **Fr. 50.00**

3.0 – 4.5 Zimmer **Fr. 75.00**

Über 4.5 Zimmer **Fr. 100.00**

Als Anschluss werden die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten, oder andere Anschlüsse bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird die Gebühr in analogem Sinne, wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Als Wohneinheit werden die angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten pro Liegenschaft bezeichnet.

b) Jährliche Verbrauchsgebühr:

Liegenschaften mit Wasserzähler:

pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug: **Fr. 1.80**

Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis):

– 1. Wohnung: (Basis 200 m<sup>3</sup> Wasserbezug):

**Fr. 360.00**

– jede weitere Wohnung:

(Basis 150 m<sup>3</sup> Wasserbezug):

**Fr. 270.00**

3 Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benützungsgebühren abdeckt:

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>:

**Fr. 0.20/m<sup>2</sup>**

4 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

5 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

6 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner

	<p>ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger. Bei Stockwerk- oder Miteigentum ist die jeweilige Verwaltung Rechnungsempfängerin.</p> <p>7 Es findet keine Rückerstattung der Grund- oder Verbrauchsgebühr statt.</p>
	<p><b>Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr</b></p> <p>1 Die Benutzungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.</p> <p>2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Art. 28 Abs. 2 dieses Reglements.</p> <p>3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw., können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.</p>
<p><b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 25 Strafen</b></p> <p>1 Mit Haft oder Busse wird bestraft:</p> <p>a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;</p> <p>b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art.12);</p> <p>c) wer industrielle und gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 13 + 14);</p> <p>d) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 18).</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.</p>	<p><b>Art. 30 Strafen</b></p> <p>1 Mit Busse wird bestraft:</p> <p>a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;</p> <p>b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);</p> <p>c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);</p> <p>d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);</p> <p>e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.</p>
<p><b>Art. 26 Beschwerderecht</b></p> <p>Gegen die an eine behördliche Kommission delegierte Verfügung kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 20</p>	<p><b>Art. 31 Beschwerderecht</b></p> <p>Gegen Verfügungen, die gestützt auf dem vorliegenden Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen die</p>

<p>Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.</p>
	<p><b>Art. 32 Übergangsbestimmung</b> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.</p>
<p><b>Art. 27 Inkrafttreten</b> 1 Nach Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 21. Juni 1994 aufgehoben. 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p> <p>Wollerau, 20.12.2002 GRB Nr. 365 vom 1.7.2002 Angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002</p> <p>Gemeinderat Wollerau</p> <p>Der Präsident:                      Der Gemeindegeschreiber: Markus Hauenstein              Armin Bruhin</p> <p>Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 54 vom 14. Januar 2003</p> <p>Regierungsrat des Kantons Schwyz Der Landammann:              Der Staatsschreiber: Dr. Friedrich Huwyler              Peter Gander</p>	<p><b>Art. 33 Inkrafttreten</b> 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abwasserreglement vom 24. November 2002 aufgehoben. 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p> <p>Wollerau, xx.xx.2019 GRB Nr. 2019.54 vom 18. Februar 2019 Angenommen an der Urnenabstimmung vom .....</p> <p>Gemeinderat Wollerau</p> <p>Der Präsident:                      Der Gemeindegeschreiber: Christian Marty                      Andreas Meyerhans</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt am: ..... (RRB Nr. ....)</p> <p>In Kraft getreten am: .....</p>

**Antrag**

1. Das angepasste Reglement über die Siedlungsentwässerung ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Wollerau zum Sachgeschäft Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) – Anpassung**

Das Abwasserreglement der Gemeinde Wollerau wurde an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 angenommen und am 14. Januar 2003 vom Regierungsrat genehmigt. Nach 15 Jahren drängt sich eine Aktualisierung des Reglements an die heutigen Gegebenheiten und Vorschriften auf. Dies bietet auch die Möglichkeit, die Tarifgestaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu zu gestalten.

Als Grundlage für das neue Reglement über die Siedlungsentwässerung wird das kantonale Musterreglement (letzte Revision Mai 2016) herangezogen. Es berücksichtigt die Anpassungen der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die aktuellen, für das Reglement relevanten Richtlinien und Gesetze.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich. Dieser bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bzgl. der Abwasserentsorgung. In einem Trennsystem sollte nur verschmutztes Wasser der ARA zugeführt werden und das unverschmutzte Abwasser getrennt abgeleitet werden. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten gilt neu die Regel, dass das schmutzige und das unverschmutzte Wasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten sind. Die Erstellung eines Trennsystems mit entsprechender Anschlusspflicht gilt aber nicht für bestehende Gebäude.

Mit den Benutzungsgebühren sind die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der ARA zu decken. Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig des Wasserverbrauchs an. Ein finanziell nachhaltiges Gebührenmodell beruht auf einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Während die Grundgebühr die laufenden fixen Kosten abdecken soll, orientiert sich die Verbrauchsgebühr am effektiven Frischwasserbezug. Das zweiteilige Gebührenmodell schreibt auch der Preisüberwacher für ein nachhaltiges Gebührenmodell vor.

Die neue Gebührenordnung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten bleiben bestehen und werden betragsmässig angepasst.

Neu wird eine Erschliessungsgebühr für Neueinzonungen eingeführt.

Die neue Grundgebühr basiert auf einer Liegenschaftsgrundgebühr und einer von der Zimmergrösse abhängigen Abgabe pro Wohneinheit.

Die verbrauchsabhängige Komponente beruht auf einem  $m^3$ -Preis pro verbrauchte Frischwassermenge.

Bei der Siedlungsentwässerung machen die Aufwendungen für die Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Anstelle einer zusätzlichen Regenwassergebühr wird für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500  $m^2$  Fläche eine jährliche Pauschalgebühr von Fr. 0.20/ $m^2$  abgerechnet.

Die RPK ist der Meinung, dass die neue Gebührenordnung nachhaltig, transparent und geeignet ist und sich an betriebswirtschaftlichen und Steuerungsgesichtspunkten orientiert. Sie empfiehlt dem Stimmbürger die Annahme des neuen Reglements über die Siedlungsentwässerung resp. die Anpassung des Abwasserreglements.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Markus Bamert, Präsident

Daniel Bruderer

Marco Lechthaler

Peter Gerlach

Wollerau, 26. Februar 2019



Gemeinde Wollerau  
Hauptstrasse 15  
Postfach 335  
8832 Wollerau  
Telefon 043 888 12 88  
info@wollerau.ch  
www.wollerau.ch